

Finanzordnung des Kreisverbandes Landshut-Stadt von Bündnis 90/Die Grünen (geänderte Fassung am 19.04.23)

§ 1 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie/er legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Kreisversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Die/der Schatzmeister*in aktualisiert alle zwei Jahre die Mittelfristige Finanzplanung und legt sie zur Beschlussfassung dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die/der Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüften Finanzunterlagen ab.

§ 2 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 500,00 € bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse über 500,00 € bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.
- (3) Die Summe der per Vorstandsbeschluss bzw. Kreisversammlungsbeschluss freigegebenen Mittel darf jährlich den Betrag nicht überschreiten, der im Haushaltsplan festgelegt wurde.
- (4) Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb wie Briefmarken, Briefumschläge, Druckerbedarf und dergl. bedürfen keines Beschlusses des Vorstandes oder der Kreisversammlung. Diesbezügliche Finanzmittel sind im Haushaltsplan vorzusehen.
- (5) Abweichend hiervon kann jedes einzelne Vorstandsmitglied finanzwirksame Beschlüsse bis 50,00 € im Einzelfall selbst entscheiden.

§ 3 Arbeitskreise

Arbeitskreise können für ihre Vorhaben Finanzmittel beim Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Spenden

- (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex der Bundespartei geregelt sind.
- (2) Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkämpfe oder Volks- bzw. Bürgerbegehren mit grüner Beteiligung) sind zulässig.

§ 5 Spesenabrechnungen

- (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die/der Schatzmeister*in des Kreisverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben

- (1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 10,- € pro Monat. Über Ausnahmen und Härtefallregelungen entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und im Voraus zu zahlen.
- (3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- (4) Mitglieder der Stadtratsfraktion von BÜNDNIS/DIE GRÜNEN sollen eine Mandatsabgabe leisten. Der Sonderbeitrag von jährlich 500,00 € wird so verwendet, wie es in der Mittelfristigen Finanzplanung festgelegt ist.
- (5) Mitglieder des Bundes-, Land- und Bezirkstages leisten einen Sonderbeitrag.

§ 7 Änderungen der Finanzordnung

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 24.05.2023 in Kraft.